

AZ.: 015/2012

K u n d m a c h u n g

Gemäß § 60 der Tiroler Gemeindeordnung werden nachstehende Beschlüsse des Gemeinderates vom 20.12.2012 veröffentlicht:

1) Der Gemeinderat beschließt mit 10 gegen 0 Stimmen, dass das Ansuchen des Herrn Peter Nagiller in 6074 Rinn, Am Krößbach 16a, um Gewährung einer Wohnbauförderungsbeihilfe für den Zubau eines Wintergartens in Form einer Ermäßigung des Erschließungsbeitrages in Höhe von € 146,22 auf die Hälfte des Vorschreibungsbetrages = € 73,11 genehmigt wird.

2) Der Gemeinderat beschließt mit 10 gegen 0 Stimmen, dass das Ansuchen des Herrn Stefan Klingenschmid in 6074 Rinn, Hauptstraße 9a, um Gewährung einer Wohnbauförderungsbeihilfe für die Aufstockung des Wohnhauses in Form einer Ermäßigung des Erschließungsbeitrages in Höhe von € 600,76 auf die Hälfte des Vorschreibungsbetrages = € 300,38 genehmigt wird.

3) Der Gemeinderat beschließt mit 10 gegen 0 Stimmen, dass das Ansuchen von Mag. Karoline und Roman Haider in 6074 Rinn, Sinnes 8, um Gewährung einer Wohnbauförderungsbeihilfe für die Errichtung eines Wohnhauses in Form einer Ermäßigung des Erschließungsbeitrages in Höhe von € 5.360,29 auf die Hälfte des Vorschreibungsbetrages = € 2.680,15 genehmigt wird.

4) Der Gemeinderat beschließt mit 10 gegen 0 Stimmen, dass das Ansuchen von DI Martin Unterholzner und Dipl. Päd. Claudia Dvorak-Unterholzner in 6074 Rinn, Am Krößbach 16a, um Gewährung einer Wohnbauförderungsbeihilfe für die Erweiterung der Garage in Form einer Ermäßigung des Erschließungsbeitrages in Höhe von € 4.948,42 auf die Hälfte des Vorschreibungsbetrages = € 2.474,21 genehmigt wird.

5) Der Gemeinderat beschließt mit 10 gegen 0 Stimmen, dass das Ansuchen der SPAR Österreichische Warenhandels-AG um Gewährung einer Wirtschaftsförderung für die Errichtung des SPAR-Supermarktes Rinn in Form einer Reduzierung des Erschließungsbeitrages Höhe von € 22.320,16 wie folgt genehmigt wird:

Die Wirtschaftsförderung im Ausmaß der Hälfte des Vorschreibungsbetrages = € 11.160,08 wird in einem Zeitraum von 10 Jahren in gleichen Teilbeträgen ausbezahlt.

Voraussetzung: der Geschäftsbetrieb darf nicht länger als 1 Monat unterbrochen werden

6) Der Gemeinderat beschließt mit 9 gegen 0 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung wegen Befangenheit, dass das Ansuchen von Herrn André Kiechl in 6074 Rinn, Rothmayrgasse 13, um Gewährung einer Wohnbauförderungsbeihilfe für den Ausbau des Dachgeschosses in Form einer Ermäßigung des Erschließungsbeitrages in Höhe von € 3.566,40 auf die Hälfte des Vorschreibungsbetrages = € 1.783,20 genehmigt wird

7) Der vom Gemeinderat der Gemeinde Rinn in seiner Sitzung vom 24.10.2012 beschlossene Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes 481/1 KG Rinn (zum Teil) ist in der Zeit vom 25.10.2012 bis 22.11.2012 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Rinn mit 9 gegen 0 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung gemäß § 113 Abs. 3 iVm §§ 70 Abs. 1 und 64 Abs. 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, entsprechend dem von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf eine Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes 481/1 von derzeit Freiland in künftig Wohngebiet (W) gemäß § 38 Abs.1 TROG 2011.

8) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Rinn mit 10 gegen 0 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzelle 994/9, KG Rinn laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Andreas Lotz durch vier Wochen hindurch vom 21.12.2012 bis 18.01.2013 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes und gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

9) Silvia Hausleithner, Waltraud Schafferer und Dorothea Schafferer haben beim Gemeinderat der Gemeinde Rinn um Umwidmung einer Teilfläche von ca. 1.285 m² aus Gst 507/8, KG Rinn von Freiland in Bauland angesucht. Dazu schließen Silvia Hausleithner, Waltraud Schafferer und Dorothea Schafferer als grundbücherliche Miteigentümer der Liegenschaften EZ 547 und EZ 548 je KG Rinn und die Gemeinde Rinn folgende Vereinbarung:

1. Silvia Hausleithner, Waltraud Schafferer und Dorothea Schafferer verpflichten sich die nach der Vermessung von Gst. 507/8 EZ 547 KG Rinn verbleibende Restfläche von ca. 1.235 m², abzüglich des ca. 5 m breiten an Gst. 509/2 EZ 548 KG Rinn anschließenden Wegstreifens, welcher unentgeltlich zu übertragen ist, um den Kaufpreis für landwirtschaftliche Grundflächen von derzeit EUR 25,00 pro m² an die Gemeinde Rinn zu verkaufen.
2. Sollte jedoch innerhalb von 15 Jahren nach Rechtskraft des GR-Beschlusses, mit welchem diese Vereinbarung genehmigt wird, eine Umwidmung der kaufgegenständlichen Fläche aus Gst 507/8 EZ 547 KG Rinn oder von Teilflächen daraus von Freiland in Bauland erfolgen, so hat die Gemeinde Rinn ausschließlich an Frau Silvia Hausleithner als außerbüchliche Eigentümerin dieser Teilfläche bzw. deren Rechtsnachfolgern, die Hälfte des auch bei einem späteren Verkauf zu erzielenden Verkaufserlöses zu bezahlen, wobei als absolute Untergrenze der Kaufpreis für den sozialen Wohnbau in der Gemeinde Rinn anzusetzen ist.
3. Weiters verpflichten sich Silvia Hausleithner, Waltraud Schafferer und Dorothea Schafferer die Liegenschaft EZ 548, KG Rinn, bestehend aus der Wegparzelle Gst. 509/2 im Ausmaß von 191 m², gleichzeitig mit dem Verkauf der Teilfläche aus Gst. 507/8, KG Rinn, unentgeltlich in das Eigentum der Gemeinde Rinn zu übertragen, wobei der ca. 5m breite Wegstreifen aus Gst. 507/8 mit Gst. 509/2 zu vereinigen ist.
4. Die Gemeinde Rinn verpflichtet sich ab der Übertragung der Liegenschaft EZ 548, KG Rinn die Wegerhaltung und Schneeräumung, jedoch nicht den Wegbau und die Befestigung des neu gebildeten Gst. 509/2 EZ 548 KG Rinn durchzuführen und neben den bestehenden Geh- und Fahrrechten und Dienstbarkeiten der Herstellung, des Betriebes und der Erhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen den jeweiligen Eigentümern der aus Gst. 507/8, EZ 547 KG Rinn stammenden Teilflächen aus Gst. 509/2 die erforderlichen Geh- und Fahrrechte sowie Dienstbarkeiten der Errichtung, des Betriebes und der Erhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen einzuräumen.

Diese Vereinbarung wird unter der aufschiebenden Bedingung abgeschlossen, dass die beantragte Umwidmung einer Teilfläche von ca. 1.285 m² aus Gst. 507/8, KG Rinn von Freiland in Bauland tatsächlich erfolgt.

Der Antrag des Bürgermeisters dieser Vereinbarung zuzustimmen wird vom Gemeinderat mit 2 gegen 9 Stimmen abgelehnt.

Nach Antrag von GR Armin Eberl die Vereinbarung dahingehend abzuändern, dass die unter Punkt 2 genannte Frist für eine Umwidmung von 15 auf 10 Jahre verkürzt wird, beschließt der Gemeinderat mit 10 gegen 1 Stimmen, dieser abgeänderten Vereinbarung zuzustimmen.

10) Der Gemeinderat beschließt mit 11 gegen 0 Stimmen, dass der Jahresabschluss 2011 der Kommunalbetriebe Rinn GmbH, verfasst von der Rauch Steuerberatung GmbH, 6150 Steinach, lt. Vorlage mit einem steuerlichen Gewinn von € 24.052,49 zur Kenntnis genommen wird. Weiters beschließt der Gemeinderat auf Empfehlung der Steuerberatung mit 11 gegen 0 Stimmen, der Kommunalbetriebe Rinn GmbH zur Deckung von Unkosten beim Betrieb der Sportanlagen für das Jahr 2012 einen Zuschuss in Höhe von € 30.000,- zu gewähren.

11) Der Gemeinderat beschließt mit 11 gegen 0 Stimmen, dass der Wirtschaftsplan der Kommunalbetriebe Rinn GmbH für das Jahr 2013 mit Einnahmen und Ausgaben in der Höhe von € 912.200,- genehmigt wird.

12) Der Gemeinderat beschließt mit 11 gegen 0 Stimmen, das Stammkapital der Kommunalbetriebe Rinn GmbH, deren einzige Gesellschafterin die Gemeinde Rinn ist, von derzeit EUR 36.336,42 um EUR 148.663,58 auf EUR 185.000,- zu erhöhen.

Die Errichtungserklärung der Kommunalbetriebe Rinn GmbH ist daher hinsichtlich der Höhe des Stammkapitals der Gesellschaft abzuändern, alle übrigen Punkte bleiben weiterhin vollinhaltlich aufrecht.

13) Der Gemeinderat beschließt mit 11 gegen 0 Stimmen, dass die vom Aufsichtsrat der Kommunalbetriebe Rinn GmbH beschlossene Anpassung der Lifttarife für den Schilift KINDERLAND RINN in der Wintersaison 2012/13 wie folgt genehmigt wird:

Kartentyp	Tarif bisher	Tarif neu
4 Stunden-Karte Gruppe Kind	€ 6,00	€ 6,00
7 Tages-Karte Kind	€ 25,00	€ 26,00
7 Tages-Karte Erwachsene	€ 35,00	€ 37,00

14) Der Gemeinderat beschließt mit 11 gegen 0 Stimmen, dass die Steuern, Abgaben und Tarife ab 01.01.2013 wie folgt festgesetzt werden:

Grundsteuer A	500 v.H.d.Messbetrages
Grundsteuer B	500 v.H.d.Messbetrages
Kommunalsteuer	3% der steuerpflichtigen Lohnsumme, Lehrlingsentschädigungen sind ausgenommen
Vergnügungssteuer	lt.VGSt.-Verordnung v. 29.12.1992, 25% bzw.10% bzw.Pauschsteuer doppelte Steuer bei Spielapparaten gem.§§ 14 (2) u.18 (3a-c u.4). für Geräte gem.§ 17 Bs.1.lit.1,2 u.3 Tir.VergnStG.1982 wird die Abgabe nicht eingehoben. Örtliche Vereine sind ebenfalls befreit.
Hundesteuer	€ 65,- für den 1.Hund, € 130,- für jeden weiteren Hund € 5,- für die Hundemarke
Erschließungsbeitrag	5% des Erschließungskostenfaktors
Ausgleichsabgabe	lt.Erschließungskostenfaktor
Verwaltungsabgabe	lt.LGBl.Nr. 13/76 i.d.g.F. Die Einhebung erfolgt in bar oder durch Banküberweisung
Wasseranschlussgebühr	€ 473,00 für unbebaute Grundstücke € 3,96 je m ² Geschossfläche, € 990,- Mindestanschlussgebühr entspricht 250 m ² € 3,96 je m ³ Fassungsvermögen f.genehmigungspfl.Schwimmbecken
Wasserbenützungsgeld	€ 0,44 je m ³ Wasserverbrauch € 44,- Mindestgebühr entspricht 100 m ³
Zählermiete	€ 8,80 pro Zähler und Jahr

Kanalanschlussgebühr	€ 8,80 je m ² Geschossfläche, € 2.200,-- Mindestanschlussgebühr entspricht 250 m ² ,
Kanalbenützungsgeld	€ 1,76 je m ³ Wasserverbrauch, € 176,-- Mindestgebühr entspricht 100 m ³ , bei landwirtschaftlichen Betrieben sind pro GVE und Jahr 14 m ³ frei.
Müllabfuhrgebühr	€ 14,30 Grundgebühr je Wohneinheit (Wohnraum) € 20,90 Grundgebühr je Geschäftseinheit € 19,80 Grundgebühr je Wohneinheit mit Biomüllentsorgung € 26,40 Grundgebühr je Geschäftseinheit mit Biomüll € 0,05 weitere Gebühr je Liter Behältervolumen-Restmüll € 0,10 weitere Gebühr je Liter Behältervolumen-Biomüll
Friedhofsgebühr	€ 20,-- je Einzelgrab, € 40,-- je Doppelgrab (Familiengrab) € 20,-- je Urnennische, € 300,-- je Abdeckplatte für Urnennische
Kindergartenbeitrag	€ 35,-- für das 1. Kind, € 17,-- für das 2. Kind, € 12,-- für das 3. Kind ausgenommen Kinder nach dem Tiroler Gratis-Kindergartenmodell
KG-Nachmittagsbetreuung	€ 8,-- / Tag für Betreuung von Mo-Do bis 14.00 Uhr € 20,-- / Tag für Betreuung von Mo-Do bis 15.30 Uhr
Kinderkrippenbeitrag	€ 25,-- / Tag und Woche für Betreuung bis 12.30 Uhr € 30,-- / Tag und Woche für Betreuung bis 14.00 Uhr
Mittagstisch Kindergarten	€ 3,50 / Menü
Mittagstisch Kinderkrippe	€ 3,50 / Menü
Mittagstisch Volksschule	€ 4,00 / Menü
Sommerkindergarten	€ 8,50 / Tag; € 42,-- / Woche, Geschwisterrabatt 50%
Gemeindsaalmiete	für einheimische Benutzer: € 290,-- (unter) € 365,-- (über 4 Stunden) für auswärtige Benutzer: € 348,-- (unter) € 438,-- (über 4 Stunden)
Turnsaalmiete	für einheimische Benutzer: € 12,50 pro Stunde für auswärtige Benutzer: € 18,75 pro Stunde
Gymnastikraummieta	€ 8,-- pro Stunde

15) Der ordentliche sowie der außerordentliche Voranschlag der Gemeinde Rinn für das Wirtschaftsjahr 2013, welcher durch 14 Tage hindurch im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme und Stellungnahme aufgelegt ist, wurde vom Gemeinderat nach eingehender Beratung mit 11 gegen 0 Stimmen genehmigt bzw. festgesetzt:

Als Einnahmen sind vorgesehen:

a) im ordentlichen Haushalt	€ 2.609.300,--
b) im außerordentlichen Haushalt	€ 1.670.000,--
<u>g e s a m t</u>	<u>€ 4279.300,--</u>

Die Ausgaben im ordentlichen sowie im außerordentlichen Haushalt sind in gleicher Höhe vorgesehen und somit der Voranschlag ausgeglichen.

Die Einnahmen und Ausgaben des mittelfristigen Finanzplanes für die Jahre 2014, 2015 und 2016 sind ebenfalls ausgeglichen und betragen:

Für das Jahr 2014 im OHH.	€ 2.652.500,--
Für das Jahr 2015 im OHH.	€ 2.393.900,--
Für das Jahr 2016 im OHH.	€ 2.434.400,--

Für das Jahr 2014 im AOHH € 600.000,--
Im AOHH der Jahre 2015 und 2016 sind keine Vorhaben vorgesehen.

Weiters beschließt der Gemeinderat mit 11 gegen 0 Stimmen, dass die Betragshöhe, ab welcher der Unterschied der Summe der vorgeschriebenen Beträge und dem veranschlagten Betrag, für die Genehmigung der Jahresrechnung zu erläutern ist, mit € 8.000,-- festgesetzt wird.

16) Der Gemeinderat beschließt mit 11 gegen 0 Stimmen folgende Verordnung über die Gewährung einer einmaligen jährlichen Sonderzahlung (Weihnachtsgeld) an die Bediensteten der Gemeinde zu erlassen:

Verordnung

Aufgrund des § 66 des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2012 – G-VBG 2012, LGBl, 119/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 18/2012, hat der Gemeinderat in der Sitzung am 20.12.2012 folgende Verordnung über die Gewährung einer einmaligen jährlichen Sonderzahlung („Weihnachtsgeld“) an die Bediensteten beschlossen:

§ 1)

Einmalige jährliche Sonderzahlung

(1) Den Gemeindebediensteten wird eine einmalige jährliche Sonderzahlung (Weihnachtsgeld) gewährt. Das Weihnachtsgeld beträgt:

- a) für Alleinverdiener im Sinne der einkommensrechtlichen Vorschriften.....€ 160,--
- b) für Nichtalleinvertiener im Sinne der einkommensrechtlichen Vorschriften€ 100,--
- c) für Kinder, für die dem betroffenen Gemeindebediensteten die Kinderzulage gebührt oder unter der Voraussetzung, dass nicht eine andere Person die Kinderzulage oder eine der Kinderzulage vergleichbare Leistung bezieht, gebühren würde,
 - für das erste Kind€ 180,--
 - für das zweite Kind€ 215,--
 - für jedes weitere Kind€ 265,--

(2) Das Weihnachtsgeld gebührt, wenn der Gemeindebedienstete für den Monat Dezember Anspruch auf den Monatsbezug bzw. das Monatsentgelt hat. Das Monatsentgelt gebührt auch, wenn der Gemeindebedienstete für den Monat Dezember wegen Ableistung eines Präsenzdienstes nur Anspruch auf einen Teil des Monatsbezuges bzw. des Monatsentgeltes hat. Gemeindebedienstete, die aus anderen als den vorhin genannten Gründen nicht das ganze Kalenderjahr hindurch Anspruch auf Monatsbezüge bzw. Monatsentgelt haben, erhalten den entsprechenden Teil des Weihnachtsgeldes. Dabei gebührt für jeden Kalendertag, für den ein Anspruch auf den Monatsbezug bzw. das Monatsentgelt besteht, 1/360 des Weihnachtsgeldes.

(3) Nicht vollbeschäftigten Vertragsbediensteten gebührt nach § 49 G-VBG 2012 das Weihnachtsgeld aliquot.

(4) Das Weihnachtsgeld ist mit dem Monatsbezug bzw. Monatsentgelt für den Monat Dezember auszuzahlen.

§ 2)

Schluss –und Übergangsbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher gefassten Gemeinderatsbeschlüsse betreffend Gewährung eines Weihnachtsgeldes an die Gemeindebediensteten außer Kraft.

Weiters beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass die Verordnung über die Gewährung einer einmaligen jährlichen Sonderzahlung (Weihnachtsgeld) sinngemäß auch auf Gemeindebedienstete, die vom Geltungsbereich des G-VBG 2012 ausgenommen sind, anzuwenden ist.

17) Der Gemeinderat beschließt mit 11 gegen 0 Stimmen, dass das Subventionsansuchen 2012 des Österreichischen Bergrettungsdienstes, Ortsstelle Hall i.T., nach dem Finanzierungsschlüssel des Planungsverbandes Hall und Umgebung mit einem Betrag von 25ct/Jahr/Einwohner, das sind € 421,00 genehmigt wird (am 1.1.2012 = 1.684 EW x €0,25,-- pro EW.).

Der Bürgermeister
(Friedrich Hoppichler)

angeschlagen am : 21.12.2012
abgenommen am: 07.01.2013